



# KANZLEISOFTWARE-SCHNITTSTELLE – QUO VADIS?



Dr. Stefan Rinke

Anlässlich des geänderten beA-Signaturverfahrens fordert der Software-Industrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV) die gesetzliche Einbeziehung einer Kanzleisoftware-Schnittstelle.

## 1. ABSTRAKT

Der Erfolg des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) wird von seiner rechtlichen Ausgestaltung und praktischen Umsetzbarkeit bestimmt.<sup>1</sup> In diesem Lichte stellte lange Zeit das Thema der Durchsuchbarkeit eine Geduldssprobe zwischen technischer Realisierung und rechtlichem Sinn dar. Nun avanciert die geänderte Signaturpraxis, die im Rahmen der neuen Generation von beA-Karten eingeführt wurde, zur nächsten Bewährungsprobe. Während aber die Erprobung der Texterkennungspflicht seinerzeit noch in die Pilotphasen zur vorgezogenen Nutzungspflicht des beA fiel<sup>2</sup>, hat die geänderte Signaturpraxis im laufenden Betrieb einen solchen Vorlauf nicht und wird zur Belastungsprobe für alle Beteiligten. Tatsächlich geht es um nicht weniger als um eine praxisgerechte Ausgestaltung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Nun hat sich der Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr e. V. (SIV-ERV) in einer gemeinsamen Stellungnahme zum konkreten Kontext geäußert und dabei für eine stärkere Unterstützung der Berufspraxis plädiert.<sup>3</sup>

## 2. ZUM HINTERGRUND

Dass der Austausch der beA-Karten rechtspolitische Wellen schlägt, war im Vorfeld nicht unbedingt abseh-

bar.<sup>4</sup> Zwar informierte die BRAK in Form eines beA-Sondernewsletters frühzeitig über das bevorstehende Großprojekt,<sup>5</sup> in der Praxis zeigten sich jedoch die weiteren Auswirkungen erst, als bekannt wurde, dass der Umfang der bisher angebotenen Kanzleisoftware-Schnittstelle nicht entsprechend nachgezogen wird. Daraufhin lieferten sich der DAV und die BRAK einen Schlagabtausch, in welchem der DAV der BRAK eine mangelhafte Informationspolitik vorwarf,<sup>6</sup> was diese aber wiederum mit Verweis auf eine differenzierte Betrachtungsweise zurückverwies.<sup>7</sup> Die Stellungnahme des SIV-ERV muss nicht nur als weitere Stimme in diesem dynamischen Meinungsaustausch gesehen werden, sondern macht ganz konkret die Notwendigkeit deutlich, die Anwaltschaft bei der Umsetzung digitaler Verfahren stärker zu unterstützen. Dies ist auch deswegen so relevant, weil der SIV-ERV die Akteure der Softwarewirtschaft im Justizumfeld verbindet, die den Elektronischen Rechtsverkehr in der Praxis zum Großteil umsetzen.



## 3. ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME

### a) Unzureichende Informationspolitik

Die gemeinsame Stellungnahme des SIV-ERV geht zunächst ausführlich auf die „unzureichende Information zum Anpassungsbedarf durch neue beA-Karten“ ein. Der Akzent liegt dabei nicht auf einer ggf. zu ändernden Kanzleiorganisation, sondern auf der Auswirkung für die Branchensoftware selbst:

„Seit Einführung des beA stellt die BRAK für die Integration desselbigen die sogenannte KSW-Schnittstelle zur Verfügung. Mit Hilfe der KSW-Schnittstelle ist es möglich, das beA in eine Kanzleisoftware zu integrieren. Die KSW-Schnittstelle wird durch das sogenannte BRAK-Toolkit ergänzt, das Aufgaben zur Kartenlesersteuerung, Verschlüsselung und Signatur übernimmt. [...] Diesbezüglich wurde erst spät klar, dass die KSW-Schnittstelle nicht dem geänderten Signaturverfahren angepasst wird. [...] Aus Sicht

1 So auch der Duktus der Bewertungsgrundlage zum ERV in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs zu Grunde, vgl. BT-Drucks. 17/12634 v. 06.03.2013, S. 1.

2 Bei Einführung der flächendeckenden aktiven Nutzungspflicht entfiel die Durchsuchbarkeitsanforderung.

3 Mitteilung v. 09.08.2022, abrufbar unter: <https://siv-erv.de/stellungnahme-siv-erv-fernsignatur-2022>.

4 Mollnau: beA, BRAO-Reform und Erfolgshonorar – ein kleiner Ausblick auf das Jahr 2022, Berl. Anw.Bl. 1/2022, S. 15.

5 BRAK-beA-Newsletter 2/2022 v. 18.02.2022: Vorankündigung – Technologiewechsel bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, abrufbar unter: <https://newsletter.brak.de/mailling/186/5006637/9991413/16527/2953ce5dba/index.html>.

6 DAV-Depesche 30/22 v. 28.07.2022: beA – Vorsicht beim Kartentausch, abrufbar unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/dav-depesche-nr-30-22>.

7 Stellungnahme der BRAK nur veröffentlicht im beA-Support-Portal: <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/stellungnahme-fernsignatur-service-ueber-ksw-schnittstelle-und-toolkit>.